ST. GALLER RECHTSAGENTENVERBAND

Juni 2019

NEWSLETTER

02/2019

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Einladung zur HV wurde mit den Worten: «Der kundige Rechtsanwalt Dr. iur. Werner Ritter wird die Führung wortgewandt und interessant gestalten.» nicht zu viel versprochen. Die Ausführungen zum historischen Thema **«Hexenwahn und Hinrichtungen»** schwingen nach und lassen die Schreiberin beim Stöbern von Themen die folgenden Grundsätze mit gebührender Wichtigkeit in Erinnerung rufen:

NULLA POENA SINE CULPA

„Keine Strafe ohne Schuld“ – Rechtsgrundsatz, demzufolge niemand für eine Tat bestraft werden darf, wenn ihn keine Schuld trifft (Schuldprinzip).

NULLA POENA SINE LEGE

„Keine Strafe ohne Gesetz“ – Rechtsgrundsatz, der als Rückwirkungsverbot im Strafrecht bezeichnet wird. Der Begriff wurde als römische Rechtsregel bereits von Ulpian im 2. Jahrhundert zitiert. Danach kann eine Kriminalstrafe nur dann die wirksame Rechtsfolge eines Sachverhalts sein, wenn dieser als bestimmter, nicht bloß bestimmbarer Tatbestand in einem förmlichen Gesetz fixiert ist.

NULLA POENA SINE LEGE CERTA

„Keine Strafe ohne bestimmtes Gesetz“ – Bestimmtheitsgebot

NULLA POENA SINE LEGE PRAEVIA

„Keine Strafe ohne vorheriges Gesetz“ – Rückwirkungsverbot

NULLA POENA SINE LEGE SCRIPTA

„Keine Strafe ohne geschriebenes Gesetz“ – Verbot der Bestrafung nach Gewohnheitsrecht

NULLA POENA SINE LEGE STRICTA

„Keine Strafe ohne strenges Gesetz“ – Analogieverbot

Obwohl diese Grundsätze schon sehr alt sind, gab es Zeiten, in denen sie vergessen gingen resp. aus religiös-ideologischen Gründen schlicht nicht beachtet wurden. Es sind Grundsätze die nicht nur im Strafrecht ihre Gültigkeit haben sollten, sondern adaptiert und ins normale Leben integriert ihre Wirkung entfalten können. Seien wir selbst die Hüterin und der Hüter unserer wertvollen Grundsätze.

NEWS KANTON ST.GALLEN

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Die Regierung hat das Sicherheits- und Justizdepartement beauftragt, zum Entwurf des XIII. Nachtrags zum Polizeigesetz eine breit angelegte Vernehmlassung durchzuführen. Die Frist zur Einreichung ist am 31.12.2018 abgelaufen.

Mit dem XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz soll das polizeiliche Instrumentarium bei häuslicher Gewalt und Stalking erweitert werden. Die polizeilichen Interventionsmöglichkeiten wie Wegweisung, Rückkehr-, Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbot sollen auch in Fällen von Stalking anwendbar sein. Sodann ist geplant, eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking einzuführen. Diese Gruppe übernimmt eine beratende und koordinierende Funktion, wenn aufgrund der Gefährdungslage ein hohes Risiko einer schweren Gewalttat besteht. Im Weiteren sollen mit der Vorlage die beiden Motionen «Erweiterung der erkennungsdienstlichen Behandlung» und «Veranstaltungen mit extremistischem Hintergrund verbieten» umgesetzt werden.

© www.sg.ch

Die Auswertung der Vernehmlassung ist noch pendent und das Geschäft im Kantonsrat entsprechend noch nicht traktandiert.

Umsetzung Steuerreform und Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen ab 2020

Publiziert am 05.06.2019 13:27 im Bereich Allgemein

Am 19. Mai 2019 hat die Stimmbevölkerung die AHV-Steuervorlage (STAF) angenommen. Im Kanton St. Gallen ist die Referendumsfrist zur Umsetzung der Steuervorlage am 23. April 2019 abgelaufen. Die Steuerreform tritt somit am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hat die Regierung auch den Vollzugsbeginn des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen festgelegt. Damit werden die Kinder- und Ausbildungszulagen ab Anfang nächsten Jahres um 30 Franken erhöht.

© www.sg.ch

ENTSCHEIDE VERWALTUNGSGERICHT ST.GALLEN

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 23.05.2019

Bewilligung von Grundeigentum durch Personen im Ausland; Art 5 Abs 1 lit. A; Art 25 Abs. 1bis BewG.

Der Beschwerdeführer beabsichtigte allenfalls im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages seinen Wohnsitz in die Schweiz zu verlegen. Er war allerdings nicht bereit, die Konsequenzen einer klaren Ent-scheidung zur Wohnsitznahme in der Schweiz – namentlich die Steuerfolgen in Deutschland – zu tragen. Die Begründung eines Wohnsitzes verlangt aber nach einer deutlichen Entscheidung, da die Absicht dauernden Verbleibens – und nicht die Absicht, den Lebensmittelpunkt in die Schweiz zu verlegen – gefordert wird.

© www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht B 2018/202)

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 11.04.2019

Versicherungsleistung, Hangrutschung aArt. 31 Ziff. 3 GVG, aArt 45 VzGVG

Die Beschwerdeführerin kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufzeigen, dass starke Niederschläge zu einer plötzlich auftretenden Rutschung geführt haben und diese adäquat kausal für die Schäden am Gebäude waren. Der Schaden geht damit auf eine "im Wesentlichen andere Ursache" im Sinn von aArt. 31 Ziff. 3 a. E. GVG zurück und ist nicht versichert.

© www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht, B 2019/15)

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 23.03.20189

Ausländerrecht, Art. 61 Abs 1 lit.c AuG.

Der Beschwerdeführer, geboren 1977, ist mazedonischer Staatsangehöriger. Im Jahr 1991 erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs. Im Jahr 1999 heiratete er in seiner Heimat eine Landsfrau. Die Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder (geboren 2000 und 2014) sind aufenthaltsberechtigt. Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde seit 1999 regelmässig nur unter der Bedingung verlängert, dass er seine Schulden im Rahmen seiner Möglichkeiten tilge. Am 22. September 2017 wurde sie angesichts seiner Schulden und nicht getilgten Verlustscheine in der Höhe von rund CHF 114'000 nicht mehr verlängert. Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab. Aus den Akten geht zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer seine Arbeiten in der Regel nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern infolge seiner Unzuverlässigkeit verlor. Den Beschwerdeführer trifft insgesamt ein erhebliches Verschulden an seiner wirtschaftlichen Situation und damit an seiner Verschuldung. Eine Besserung ist nicht in Sicht, zumal er seinen Beitrag an seiner finanziellen Misere beschönigt. Eine Sistierung für die Dauer des nicht erfolgversprechenden IV-Verfahrens drängt sich nicht auf. Die Nichtverlängerung erweist sich als verhältnismässig. Trotz langjähriger Anwesenheit hat sich der Beschwerdeführer nicht erfolgreich in der Schweiz integriert. Der Ehefrau und dem noch nicht eingeschulten Kind ist eine Ausreise in die Heimat zumutbar. Die

gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers können in Mazedonien ausreichend behandelt werden. Seine Verwandten in Mazedonien, die der Beschwerdeführer sehr häufig besucht, könnten ihm – und gegebenenfalls seiner Familie – bei der sozialen Integration behilflich sein.

© www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht B 2018/241)

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 14.03.2019

Baurecht; Baubewilligung ausserhalb der Bauzonen, Nichteintreten, Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV, Art. 12b NHG, Art. 139 Abs. 3 Ingress Satz 1, Art. 152, Art. 153 Abs. 1 PBG, in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 VRP und Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO, Art. 5 EuFrüb, Art. 2 lit. b RLG, Art. 30bis VRP, Art. 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 38 VwVG

In der vorliegend zu beurteilenden Bauanzeige finden sich keinerlei Hinweise auf die raum-planerische Einordnung und die betroffenen bundes- und kantonalrechtlich geschützten Gebiete. Deswegen begann die Einsprachefrist erst mit deren tatsächlichen Kenntnisahme zu laufen, zumal sich die Beschwerdeführerin nicht treuwidrig verhalten hat

© www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht B 2018/248)

Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 26. April 2019 nicht ein (Verfahren 1C_213/2019).

NEWS AUS BERN

Per 01.01.2019 wurden die Vorschriften für Meldungen an die KESB neu geregelt.

Gesetzesänderungen per 1. Januar 2019
Ausbau der Melderechte/Meldepflichten an KESB

Ab dem 1. Januar 2019 gelten neue Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kindesschutzbehörden. Damit wird insbesondere der Schutz von Kleinkindern vor Misshandlung und Missbrauch verbessert.

Künftig unterliegen nicht nur Personen in amtlicher Tätigkeit, also etwa Lehrer oder Sozialarbeiterinnen, der Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt neu auch für alle Fachpersonen, die beruflich regelmässig mit Kindern

Kontakt haben, etwa KitaMitarbeiterinnen oder professionelle Sporttrainer *(nArt. 314d ZGB).* Sie müssen künftig die Kindesschutzbehörde einschalten, wenn konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie die Gefährdung nicht selber
abwenden können.
Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen
(etwa Ärztinnen, Psychologen und Anwälte) können sich neu an die Kindesschutzbehörde
wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt *(nArt. 314c Abs. 2 ZGB).* Diese Personen erhalten ein Melderecht. Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorlag.
Weitere Informationen:

https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/meldepflicht.html

© ZKE 6/2018 Diana Wider, Generalsekretärin KOKES

INTERPELLATION 19.3567, STÄNDERAT ANDREA CARONI, FDP

TRANSPARENZ ÜBER DEN LEGISLATIVEN FUSSABDRUCK

Zur Diskussion zur Transparenz über den sogenannten "legislativen Fussabdruck", also der Einflussahme von Interessenvertretern auf die Willensbildung politischer Entscheidungsträger, stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Hat er sich schon mit den öffentlich diskutierten Massnahmen zur Steigerung der Transparenz über den legislativen Fussabdruck befasst?

2. Wie beurteilt er diese Massnahmen?

3. Welche allfälligen anderen Ansätze für die Schaffung von mehr Transparenz über den legislativen Fussabdruck könnte sich der Bundesrat vorstellen?

4. Welche Rechtsgrundlagen wären für die erwähnten Massnahmen anzupassen?

BEGRÜNDUNG

Wesentliche Einflussnahmen von Interessenvertretern auf die Willensbildung politischer Entscheidungsträger ("legislativer Fussabdruck") werden heute nicht offengelegt. Nach einem kürzlich von Transparency International Schweiz gemachten Vorschlag könnte dies etwa mit folgenden Massnahmen verbessert werden:
a. Bundesrat und Verwaltung legen anlässlich von Vernehmlassungen, Botschaften und weiteren Berichten dar, welche Interessenvertreter von der Verwaltung zu welchem Thema inwieweit einbezogen wurden, insbesondere als Teilnehmende an verwaltungsinternen Arbeitsgruppen und Expertenkommissionen.
b. Die parlamentarischen Kommissionen veröffentlichen, welche externen Interessenvertreter sie zu welchem Thema inwieweit einbeziehen, insbesondere die jeweiligen Anhörungsteilnehmenden.
c. Bundesrat, Verwaltung sowie die parlamentarischen Kommissionen veröffentlichen die Eingaben von externen Interessenvertretenden, die für ihre Willensbildung eine Rolle spielen.
Transparenz über den legislativen Fussabdruck in allen wichtigen Phasen des Gesetzgebungsprozesses könnte verschiedene Vorteile aufweisen, so eine erhöhte Transparenz und Information gegenüber den Stimmberechtigten, damit verbunden eine Stärkung des Vertrauens in die politischen Prozesse, einen chancengleicheren Zugang bei der Interessenvertretung und die Reduktion der Gefahr ungebührlicher Einflussnahme. Demgegenüber stehen der zusätzliche Aufwand und allfällige überwiegende Geheimhaltungsinteressen.

© www.parlament.ch

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 11. Februar 2019 (6B_77/2019)

Töchter der Genitalbeschneidung zugeführt: Urteil gegen somalische Mutter bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung einer Frau aus Somalia, die ihre Töchter in ihrem Heimatland vor der gemeinsamen Einreise in die Schweiz einer Genitalbeschneidung zugeführt hat. Es weist ihre Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Neuenburg ab.

Die Frau war 2015 im Rahmen eines Familiennachzugs mit ihren vier Kindern in die Schweiz eingereist. 2013 hatte sie in der Hauptstadt ihres Heimatlandes Somalia die beiden Töchter einer Genitalbeschneidung zugeführt. Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg bestätigte 2018 ihre Verurteilung wegen "Verstümmelung weiblicher Genitalien" (Artikel 124 Strafgesetzbuch, StGB) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Frau ab. Sie hatte zunächst geltend gemacht, dass die fragliche Strafbestimmung keine Verurteilung zulasse, wenn die Tat zu einem Zeitpunkt begangen worden sei, als die Täterschaft noch keinerlei Bezug zur Schweiz aufgewiesen habe. Artikel 124 Absatz 2 StGB legt fest, dass die "Verstümmelung weiblicher Genitalien" auch strafbar ist, wenn die Tat im Ausland begangen wird, sich die Täterschaft in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Norm ergibt sich, dass der Gesetzgeber eine Strafverfolgung in keiner Weise auf Personen beschränken wollte, die im Zeitpunkt der Tat Aufenthalt in der Schweiz hatten. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme

unterstrichen, dass die Strafverfolgung auch Personen betreffen könne, die nicht in der Schweiz niedergelassen und allenfalls nur auf der Durchreise seien. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck der Norm. Das Verbot der Verstümmelung weiblicher Genitalien zielt im Sinne der Generalprävention auf eine grösstmögliche Repression ab. Die auf dem Universalitätsprinzip basierende Regelung von Artikel 124 Absatz 2 StGB findet sich im übrigen auch noch in anderen Strafbestimmungen, unter anderem bei gewissen Straftaten gegen Minderjährige im Ausland oder bei der Zwangsheirat. Abgewiesen hat das Bundesgericht auch den Einwand der Betroffenen, sich in einem Irrtum über die Rechtswidrigkeit ihres Tuns befunden zu haben. Das Kantonsgericht hat diesbezüglich ausgeführt, dass die somalische Verfassung Genitalbeschneidungen verbiete. Die Beschwerdeführerin hatte zwar allenfalls keine konkreten Kenntnisse des verfassungsrechtlichen Kontexts in ihrem Heimatland. Allerdings geschahen die Beschneidungen in einem heimlichen Rahmen und im Wissen der Verurteilten darum, dass diese Praktik "nicht gut" sei; sie nahm zudem keine behördliche Beratung in Anspruch, was ihr als Bewohnerin der somalischen Hauptstadt möglich gewesen wäre. Sie hatte somit das Gefühl, etwas zu tun, das nicht richtig ist. Das Kantonsgericht ist deshalb zu Recht davon ausgegangen, dass ihr Irrtum vermeidbar gewesen wäre.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00 E-Mail: presse@bger.ch

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 17. Mai 2019 (6B_1207/2018)

Strafbares Eindringen in fremdes E-Mail-Konto: Art und Weise der Passwortbeschaffung nicht entscheidend

Das unbefugte Eindringen in ein passwortgeschütztes fremdes E-Mail-Konto ist unabhängig von der Art und Weise strafbar, wie der Täter an das Passwort gelangt ist. Aktives Handeln ist dabei nicht erforderlich. Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Frau ab, die sich mit dem zufällig gefundenen Passwort Zugang zum E-Mail-Konto ihres getrennt von ihr lebenden Mannes verschafft hat.

Die Frau war nach der Trennung von ihrem Mann mehrfach in dessen passwortgeschütztes E-Mail-Konto eingedrungen. Das Kennwort hatte sie zufällig auf einem Kärtchen gefunden, das er im Büroschreibtisch der früheren ehelichen Wohnung zurückgelassen hatte. Das Aargauer Obergericht bestätigte 2018 das erstinstanzliche Urteil, mit dem die Frau wegen mehrfachen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem (Artikel 143bis Absatz 1 des Strafgesetzbuches, StGB) zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse verurteilt worden war. In ihrer Beschwerde ans Bundesgericht machte sie geltend, dass der fragliche Tatbestand für das Eindringen in ein fremdes und zugriffgesichertes Datenverarbeitungssystem eine erhöhte kriminelle Energie verlange, wie dies etwa beim Hacking oder bei Phishing-Mails der Fall sei. Sie selber sei ohne irgendwelche kriminellen Machenschaften in den Besitz des Passwortes gelangt und habe sich nicht strafbar gemacht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Die Betroffene hat die ihr nicht zustehende E-Mail-Adresse angewählt und das zugehörige Passwort eingegeben. Damit

hat sie die elektronische Sicherung des Accounts umgangen und die Zugangsschranken überwunden. Dass sie das Passwort nicht durch aktives Handeln erlangt, sondern dieses zufällig gefunden hat, ändert nichts. Für die Würdigung einer Tat als "Hackerangriff" im Sinne von Artikel 143bis Absatz 1 StGB ist es ohne Bedeutung, auf welche Art und Weise sich der Täter Zugang zum Passwort verschafft hat. Im Weiteren ist unbestritten, dass die Frau nicht berechtigt war, sich in das E-Mail-Konto des getrennt von ihr lebenden Mannes einzuloggen. Das unbewusste Zurücklassen, beziehungsweise Vergessen des Passworts in der vormals ehelichen Wohnung lässt sich nicht als Einverständnis für den Zugriff auf sein E-Mail-Konto verstehen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00 E-Mail: presse@bger.ch

NEUERSCHEINUNGEN

Privates- und öffentliches Baurecht

Griffel, Alain; Liniger, Hans Ulrich; Rausch, Heribert; Thurnherr, Daniela (Hrsg.)

Fachhandbuch Öffentliches Baurecht

Expertenwissen für die Praxis

Das klassische Baupolizeirecht ist nach wie vor kantonales und kommunales Recht. In vielen Bereichen des Bauens dominiert heute jedoch Bundesrecht: Raumplanungsrecht, Umweltrecht, Energierecht, Infrastrukturgesetze, Zweitwohnungsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz usw...

Seitenzahl:	918
Preis	CHF 298.00

NEUERSCHEINUNGEN

Girsberger, Daniel; Peter, James Thomas

Aussergerichtliche Konfliktlösung (PrintPlu§)

Kommunikation - Konfliktmanagement - Verhandlung - Mediation - Schiedsgerichtsbarkeit

Dieses Buch gibt eine Übersicht aller in der Praxis bekannten, nicht gerichtlichen Konfliktlösungs- und Streitbeilegungsverfahren (Englisch: Alternative Dispute Resolution, ADR), von der Verhandlung über die Mediation bis zur Schiedsgerichtsbarkeit...

Jahr	2019
Einbindeart	gebunden
Seitenzahl	496
Preis	ca. CHF 118

§§§

NEUERSCHEINUNGEN

Hürzeler Marc

Berufliche Vorsorge

Das Recht der beruflichen Vorsorge gilt allgemein als komplex und schwer zugänglich.
Das Lehrbuch ermöglicht Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und in der beruflichen Weiterbildung einen übersichtlichen und umfassenden Einstieg in die Materie

Jahr	Mai 2019
Einbindeart	broschiert
Seitenzahl	300
Preis (ca,)	CHF 88.00

So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum
St. Galler Rechtsagentenverband
Redaktion: Ursula Nobs Kuster
Juni 2019